



Kinderschutzkonzept der Städtischen Kindertagesstätte Moringen

Amtsfreiheit 14, 37186 Moringen

Telefon : 05554-2168

Ansprechpartner: Daniel Reese



Kinder sind nicht erst Leute von morgen, sie sind es heute schon.
Sie haben ein Recht darauf, ernst genommen zu werden.
Sie haben ein Recht darauf, von Erwachsenen mit Freundlichkeit und Respekt
behandelt zu werden,

als gleichwertige Partner und nicht wie Sklaven.
Man sollte ein Kind zu dem Menschen heranwachsen lassen,
der es ist und der in ihm steckt,
denn die „unbekannte Person“ in einem jeden von ihnen
ist die Hoffnung der Zukunft.

(Lifton, 1988, entnommen aus: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte; S. 14)



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	4
2.Träger	5
2.1 Ansprechpartner.....	5
2.2 Einstellungsverfahren.....	5
2.3 Einarbeitung	5
2.4 Persönlichen Eignungen	6
2.5 Erweiterte Führungszeugnisse	6
3.Rechtliche Grundlagen	6
3.1 Gesetze	6
3.2 Kinderrechte.....	7
4. Begriffserklärungen 4.1 Definition Kindeswohl.....	8
4.2 Definition Kindeswohlgefährdung.....	9
5. Prävention	10
5.1 Feedback- und Beschwerdemanagement.....	11
5.2 Ziele des Feedback- und Beschwerdemanagement.....	11
5.3 Möglichkeiten der Beschwerde.....	12
5.4 Feedback- und Beschwerdeformular	14
5.5. Beschwerde- und Feedbackprotokoll.....	15
6.Partizipation	16
6.1 Formen der Beteiligung.....	17
6.2 Partizipation in der Kita	17
6.3 Partizipation in der Krippe.....	18
6.4 Partizipation der Sorgeberechtigten	19
6.5 Grenzen der Partizipation	19
7. Gefährdungsarten	20
7.1. Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung	21
7.2 Handlungsbedarf	25
7.3 Dokumentation.....	25
7.4 Risikoanalyse	26
8. Verhaltensrichtlinien der Pädagogischen Fachkräfte.....	27
9. Telefonnummern für Ansprechpartner im Kinderschutz.....	31



Insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz / Kinderschutzfachkraft SGB VIII §8a	31
Kinderschutzbund Northeim.....	31
Elke Witt	31
Entenmarkt 3-4.....	31
37154 Northeim.....	31
Tel: 05551/ 98 88 15	31
elke.witt@kinderschutzbund-northeim.de.....	31
Landkreis Northeim - Jugendamt	31
Kinder- und Jugendnotdienst	31
10. Literaturverzeichnis.....	33
11. Anhang.....	33
-Checkliste für Kindertagesstätten (Ausdruckversion)	34
<i>Tibetische Weisheit</i>	37



1. Vorwort

Was ist ein Kinder-Schutzkonzept und wofür brauchen wir es?

Jeden Tag begleiten wir die Kinder auf ihrem Weg der Entwicklung. Um eine ganzheitliche Entwicklung in allen Bereichen zu erzielen, ist es wichtig, dass sich die Kinder gut aufgehoben fühlen, sicher in ihrer Umgebung sind und liebevoll betreut werden.

Aus diesem Grund ist ein Kinderschutzkonzept wichtig und auch fest im Bundeskinderschutzgesetz verankert. Kinderschutz geht uns alle an.

Ferner ist jede öffentliche Kindertagesstätte verpflichtet ein Kinderschutzkonzept vorzuweisen, die Betriebserlaubnis kann sonst nicht erteilt werden oder kann sogar auslaufen.

Die Erarbeitung institutioneller Schutzkonzepte zur Umsetzung der §§ 8b SGB VIII und 45 Abs. 2 SGB VIII zielt hier auf die Ebenen der Prävention und Intervention. Die Einrichtungen sollen hier geeignete Verfahren zur Sicherung der Rechte und zum Schutz vor Gewalt etablieren, zum anderen Methoden der Partizipation und der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten erarbeiten.

Wir als pädagogische Fachkräfte der Städtischen Kindertagesstätte Moringen und die Stadt Moringen als Träger, aber auch Sie als Eltern, haben somit die Sorge zu tragen, Maßnahmen des Kinderschutzes umzusetzen, Prävention zugewährleisten und wenn notwendig zu intervenieren.

Gemeinsam sind wir eine Verantwortungsgemeinschaft. Unsere pädagogische Arbeit ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Gemeinsam wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit leben, die uns von Ihnen anvertrauten Kinder stärken und sie zu Persönlichkeiten heranwachsen lassen. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.

Für Kinder und Eltern sind die Kindertagesstätten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Wir unterstützen insbesondere auch jene Eltern, denen es nicht oder nicht immer gelingt, ihre Kinder gut zu behandeln oder zu beschützen.

Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle und ist auch in vielen Paragraphen gesetzlich geregelt. Das vorliegende Schutzkonzept leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag, geschützte Orte und Personen zu gewährleisten, wo Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttaten keinen Raum haben. Das Kinderschutzkonzept bietet Handlungssicherheit für uns pädagogische Fachkräfte, die Kinder, die Eltern und allen anderen Beteiligten.



2. Träger

Unsere Kindertagesstätte ist in der Trägerschaft der Stadt Moringen. Die Stadt Moringen ist Träger von 3 Einrichtungen. Die Städtische Kindertagesstätte Moringen, der Städtische Hort Moringen und die Städtische Kindertagesstätte Fredelsloh.

2.1 Ansprechpartner

Frau Bürgermeisterin
Heike Müller-Otte
Telefon : 05554-20210
heikemueller-otte@moringen.de

Sachbearbeiterin Kitas
Silke Luttermann
Telefon : 05554-20210
silkeluttermann@moringen.de

2.2 Einstellungsverfahren

Im Auswahlverfahren für neue Mitarbeiter ist sowohl die Leitung als auch der Träger, bzw. der Trägervertreter an dem Prozess beteiligt. In dem Auswahlverfahren findet eine umfassende Begutachtung der Eignung, durch die Sichtung der Bewerbungsunterlagen, der Durchführung eines Vorstellungsgesprächs, sowie eine Hospitation in der Kitastatt. Diese betrifft sowohl die pädagogischen Fähigkeiten, als auch die Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz. Die Achtung des Kinderschutzes ist Gegenstand des Bewerbungsverfahrens. Die neugewonnenen Mitarbeiter*innen machen sich mit der Konzeption des Hauses und dem Kinderschutzkonzept vertraut. Die unterschriebenen Verhaltensrichtlinien sind die Grundlagen der pädagogischen Arbeit. Nach der Unterschrift wird von den Mitarbeitenden die Umsetzung vorausgesetzt.

Des Weiteren sind alle neuen Mitarbeiter*innen vor Vertragsabschluss dazu verpflichtet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Ferner sind alle Mitarbeitende der Stadt Moringen verpflichtet das Merkblatt zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu lesen und dies zu unterschreiben.

2.3 Einarbeitung

Die Einarbeitung der neuen pädagogischen Fachkräfte und hauswirtschaftlichen Mitarbeiter*innen wird in der Kindertagesstätte geregelt. Die Leitung und die Fachkräfte in den jeweiligen Bereichen, welche mit den Abläufen und den Prozessen in der Kita vertraut sind, sind für die Einarbeitung verantwortlich. Die Probezeit dient vor allem dazu, mit dem Team und den Abläufen vertraut zu werden, ein Grundvertrauen zu entwickeln und herauszufinden, ob zwischen allen Beteiligten ein stimmiges Arbeitsverhältnis stattfinden und langfristig eingegangen werden kann.

Bevor kein ausreichendes Grundvertrauen zu den Mitarbeiter*innen und besonders zu den Kindern aufgebaut wurde, wird darauf hingewiesen, sich nicht allein mit Kindern aufzuhalten.



2.4 Persönlichen Eignungen

Der Träger/Trägervertretung und die Leitung tragen die Verantwortung, nur Personen mit der Betreuung und Erziehung der Kinder zu beschäftigen, die sowohl über die fachliche, als auch über die persönliche Eignung (SGB VIII §72 Abs.1/ Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) verfügen.

Die Gewährleistung der Eignung findet durch Bewerbungsgespräche, Mitarbeitergespräche, in Teamsitzungen und während des pädagogischen Ablaufes im Haus statt.

Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen nur mit einem aktuell vorliegenden erweiterten Führungszeugnis und den unterschriebenen Verhaltensrichtlinien in der Kindertagesstätte arbeiten.

2.5 Erweiterte Führungszeugnisse

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Praktikanten*innen über 16 Jahre, die ein Beschäftigungsverhältnis bei uns eingehen, sind verpflichtet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Das Führungszeugnis wird alle 5 Jahre erneuert. Über den Träger erhalten die betreffenden Mitarbeitenden ein Antragsformular. Das Führungszeugnis ist Bestandteil des Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisses.

3.Rechtliche Grundlagen

3.1 Gesetze

- Bundeskinderschutzgesetz

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>

und

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/gesetz-zur-staerkung-eines-aktiven-schutzes-von-kindern-und-jugendlichen-bundeskinderschutzgesetz--78126>



- SGB VIII §45 Abs.2, 3 und 7
<https://www.sozialgesetzbuch-rgb.de/sgbviii/1.html>
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
http://www.gesetze-im-internet.de/rgb_8/_8a.html
- § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
http://www.gesetze-im-internet.de/rgb_8/_8b.html
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
http://www.gesetze-im-internet.de/rgb_8/_45.html
- § 47 Meldepflichten
https://www.gesetze-im-internet.de/rgb_8/_47.html
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
www.gesetze-im-internet.de/rgb_8/_72a.html

3.2 Kinderrechte



Quelle : DON BOSCO Verlag

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>



4. Begriffserklärungen

4.1 Definition Kindeswohl

Sowohl der Begriff Kindeswohl als auch Kindeswohlgefährdung ist an keiner Stelle eindeutig definiert. Hier wird in jedem Fall anhand von Fakten, Beobachtungen und Dokumentationen behandelt.

Anhaltspunkte und Orientierung bieten die im Abschnitt 4 genannten Gesetzestexte. Eine anerkannte Definition diesbezüglich, stammt von Prof. Dr. phil. Jörg Maywald, Mitbegründer des Berliner Kinderschutz-Zentrums.

Wohl des Kindes

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist jenes, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternativen wählt.“

Dr. Jörg Maywald, Soziologe, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind e.v. und Engagierter für UN-Kinderrechte: nifbe Fachbeitrag „Kinderschutz in der KiTa-Vorgehen und Prävention“ abrufbar unter <https://www.nifbe.de/fachbeitraege-von-a-z?view=item&id=157:kinderschutz-in-der-kita&catid=273>

Von zentraler Bedeutung sind hier die körperliche, geistige und seelische Entwicklung und das Wohl des Kindes.

Sowohl Eltern, Erziehungsberechtigte als auch die betreuenden pädagogischen Fachkräfte sind in der Pflicht und der Verantwortung das Kindeswohl zu erhalten und zu einer gesunden Entwicklung beizutragen. Das Kindeswohl lässt sich gut mit den Kinderrechten erklären und definieren (siehe dazu 3.2. Kinderrechte).

Die zentralen Bedürfnisse des Kindes unterscheiden sich wie folgt:



Bedürfnispyramide nach Maslow (amerikanischer Psychologe Abraham Maslow)



4.2 Definition Kindeswohlgefährdung

So wie unter 4.1. bereits erwähnt gibt es hier keine einheitliche Definition.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt jedoch dann vor, wenn die Bedürfnisse, ihre Persönlichkeit und das Wohl des Kindes nicht beachtet, beeinträchtigt und sogar bedroht sind.

Können die Erziehungsberechtigten aus unterschiedlichen Gründen nicht für das Wohl des Kindes sorgen und ist die körperliche, seelische und geistige Gesundheit des Kindes gefährdet, tritt hier der §8a des SGB VIII in Kraft.

Beispiele einer Kindeswohlgefährdung wären:

- Die Grundbedürfnisse des Kindes werden nur unzugänglich erfüllt. Darunter fallen keine wettergerechte und ständig unsaubere Kleidung, fehlende Körperhygiene, kein ausreichendes Essen und Trinken, unzureichende Ruhe- und Schlafgelegenheiten, keine Nähe und Geborgenheit.
- Elterliche Pflichten, wie Aufsicht, Schutz, etc. werden vernachlässigt. Dadurch ist das Kind in Gefahr durch etwaige Gefahrenquellen, wie Straße, steile Treppe, allein zu Haus, Freiheitsentzug etc.
- Körperliche Gewalt wie Ohrfeigen, Schlagen, „Klaps auf den Po“, Würgen, Schütteln, Kratzen, Kneifen, Zerren, etc.
- Psychische Gewalt durch regelmäßige Beschimpfungen, Herabsetzen, Bloßstellen, Demütigen, Ignorieren, „Liebesentzug“, Ablehnung, Nachtragend sein, Androhung von Strafen, aber auch das Erleben von häuslicher Gewalt.
- Sexueller Missbrauch, bezogen auf sexuelle Handlungen jeglicher Art, d.h. auch wenn das Kind solche Handlungen mit ansehen muss.

Anzeichen und Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung können sich wie folgt äußern:

- Wiederkehrende blaue Flecken
- Narben
- Knochenbrüche
- Müdigkeit
- Entwicklungsverzögerung
- Verhaltensänderungen
- Aggressionen, Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit, Distanzlosigkeit.....
- Mangelnde Hygiene, unangemessene Kleidung
- Selbstverletzung
- Stereotype Verhaltensweisen



Geschieht dies innerhalb einer Einrichtung, so ist die Leitung dazu aufgefordert dies unverzüglich zu melden.

Die oben aufgeführten Beispiele dienen der Orientierung. Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird anhand des Kinderschutzes geprüft. Zur weiteren Abklärung bedarf es den Einbezug des Trägers und der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft Kinderschutz.

Ebenso ist das Personal in der Pflicht Auffälligkeiten der Kinder in Bezug des häuslichen Umfeldes zu beobachten, wenn nötig zu notieren und ggf. notwendige Schritte einzuleiten.

5. Prävention

„Miteinander achtsam leben heißt das Leitmotiv unserer Präventionsarbeit.“

Die Präventionsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil zu einer Kultur der Achtsamkeit zu gelangen. Die Kultur der Achtsamkeit beinhaltet gesellschaftliche Regeln und Normen, die auf Wertschätzung und Respekt jedes Individuum beruhen.

- ❖ Wir begegnen uns mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- ❖ Wir achten auf Grenzen (eigene und fremde) und individuelle Bedürfnisse.
- ❖ Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz um.

Warum ist beim Kinderschutz Prävention so wichtig und was heißt Prävention überhaupt?

„Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge (Dr.JörgMaywald, 2015)“.

Hier gilt es anzusetzen und Kinder laut dem Bildungsauftrag „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu fördern.

Prävention bedeutet Vorsorgemaßnahmen, die auch im Niedersächsischen Bildungs- und Orientierungsplan mit eingebunden sind. Dies bedeutet, die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken, sie in Bildungsprozesse mit einzubinden und ihre Entwicklung positiv aktiv mitzugestalten.

Ebenso bedeutet es im pädagogischen Alltag die Kinder auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen, den Umgang damit zu lehren, aber auch Aufklärungsarbeit hinsichtlich von Gewalt jeglicher Art zu gewährleisten.

Nur wenn Kinder selbstbewusst ihre Bedürfnisse wahrnehmen und äußern und ihnen auch der Raum für Zuhören und Wertschätzung gegeben wird, sind sie in der Lage schwierige Situationen in Worte zu fassen, sich Hilfe holen und sich so vor Gewalt und Missbrauch zu schützen.



Die Kinder sollen stark werden, ihre Grenzen kennen, aber auch die Grenzen des anderen wahrnehmen und achten.

Denn: „Kinder, die im Alltag (...) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt.“ (Dr. Jörg Maywald)

5.1 Feedback- und Beschwerdemanagement

Hinter jeder Beschwerde steckt ein Bedürfnis.

Jeder hat das Recht seine Bedürfnisse kundzutun. Aus diesem Grund haben Kinder und Eltern jederzeit die Möglichkeit Bedürfnisse/Beschwerden einzureichen. Das kann auf unterschiedliche Art erfolgen.

Für Eltern ist in erster Linie meist die Bezugsperson ihres Kindes die erste Anlaufstelle. Jedoch können auch die Leitung, der Elternbeirat und wenn nötig der Träger für etwaige Beschwerden oder Feedbacks kontaktiert werden.

Unser Anspruch ist es, das Anliegen schnellstmöglich zu bearbeiten und eine geeignete Lösung für alle Parteien zu finden. Meist genügt für die Klärung ein Gespräch, manchmal ist es aber auch notwendig für die Bearbeitung externe Stellen mit einzubeziehen.

Kinder äußern Beschwerden nicht immer in Worten. Dies kann auch über „Trotzverhalten“, Ablehnung, in Bildern oder andere Kommunikationsmöglichkeiten erfolgen. Gerade kleinere und jüngere Kinder äußern Missfallen durch Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache, sowie durch Weinen und Schreien. Hier brauchen Kinder Erwachsene, um sie in der Äußerung der Beschwerde zu begleiten und das Gefühlte in Worte zu fassen. So lernen Kinder allmählich ihre Anliegen zu verbalisieren und sich Hilfe zu holen.

Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit ihr Anliegen bei der Bezugsperson, aber auch bei allen anderen pädagogischen Fachkräften im Haus vorzutragen.

Die Kinder werden in ihren Wünschen, Anregungen, Ideen und auch Beschwerden gehört. Gemeinsam wird nach einem Lösungsweg gesucht.

Auch in unserer Konzeption ist dieser Punkt explizit aufgeführt und fest verankert.

5.2 Ziele des Feedback- und Beschwerdemanagement

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern, Mitarbeiter*innen und sonstigen interessierten Parteien in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Während sich einige Kindergartenkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die



Beschwerde jedes einzelnen Kindes von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung.

Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen, eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es Zufriedenheit herzustellen.

In Kindertageseinrichtungen besteht zwischen den Kindern und den Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis. Aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs besteht stets die Gefahr, dass die Erwachsenen ihre Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen.

Zudem sind sie in der Integrativ- und Elementarpädagogik gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, sich zu vergewissern und bei Bedarf auch einzufordern. Unabdingbar ist es deshalb den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.

5.3 Möglichkeiten der Beschwerde

Grundsätzlich kommen bei Feedbacks und Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Kindertagesstätte in Betracht.

Wir nehmen alle Beschwerden ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

Alle Mitarbeitenden, Kinder und Eltern können sich mit Ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht.

I. Innerhalb der Einrichtung sind dies:

- die Elternvertreter der einzelnen Gruppen
- alle Pädagogischen Fachkräfte
- Daniel Reese (Kitaleitung /Tel: 05554-2168)



II. Außerhalb der Einrichtung sind dies:

- die zuständige Sachbearbeiterin bei der Stadt Moringen
Frau Luttermann (Tel: 05554-20251)
- die Stadt Moringen als Träger,
vertreten durch die Bürgermeisterin Müller-Otte (Tel: 05554-20210)

III. Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag

Wie auch bei den Partizipationsmöglichkeiten gibt es im Haus fest integrierte informelle und formelle Settings wie beispielsweise:

- Den Morgen- bzw. Gesprächskreis: Hier bieten wir Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren.
- Den Gruppenalltag: hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.
- Im Kindergarten werden regelmäßig Beobachtungen durchgeführt und dokumentiert. Hier werden die Kinder explizit ermuntert sich Gedanken zu machen und Positives wie Negatives auszudrücken.
- Für die Eltern besteht weiterhin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche die Möglichkeit, Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen.

IV. Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten

- Über die pädagogischen Mitarbeitenden oder die Leitung wird bei Bedarf ein Beschwerdeformular ausgehändigt, nach dem Ausfüllen wird dies wieder an die Kita ausgehändigt.
- Ferner können Beschwerden per email gesendet werden an:
kitamoringen@moringen.de
- Die jährlich stattfindende Elternbefragung, bietet Raum für Rückmeldungen an die Einrichtung.
- In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den § 8a „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht ggf. das Jugendamt hinzu. Kinder oder Eltern müssen darüber informiert werden.



5.4 Feedback- und Beschwerdeformular

Beschwerde-und Feedbackformular für Mitarbeiter, Eltern und sonstige interessierte Personen

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen!

Name: _____

Datum : _____

Gruppe Ihres Kindes:

- Grüne Gruppe
- Gelbe Gruppe
- Blaue Gruppe
- Krippe

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?
Oder möchten Sie uns ein Feedback geben?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung

Nach der Aufnahme Ihrer Rückmeldung bekommen Sie zeitnah eine Antwort von uns.



5.5. Beschwerde- und Feedbackprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht?

Tel./E-Mail _____

Datum _____

Wer nahm die Beschwerde entgegen? _____

Erstbeschwerde Ja / Nein oder Folgebeschwerde Ja vom _____ Nein

Sachverhalt der Beschwerde:

Wer ist zu beteiligen? _____

Gemeinsame Vereinbarungen /Sofortmaßnahmen _____

Ist ein weiteres Gespräch / Vorgehen nötig?

Abgeschlossen am: _____

Unterschrift Beteiligte:



6. Partizipation

Der Begriff „Partizipation“ wird in verschiedenen Bereichen unterschiedlich definiert und ist daher komplex. Ursprünglich kommt der Begriff aus politischen Zusammenhängen und beschäftigt sich mit dem Grundprinzip der Demokratie.

Runtergebrochen auf die Pädagogik bedeutet das, dass die Kinder ein Mitbestimmungsrecht auf ihre Entwicklung und Handlung haben.

Wie der Soziologe Dr. Jörg Maywald definiert: „Kinder sind Träger ihrer Rechte“ und sie wollen auch als solche wahrgenommen werden.

Im Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG §1, Abs. 1 heißt es:

„Tageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.“

In der pädagogischen Arbeit streben wir an, Strukturen zu schaffen, die es schaffen, Demokratie und Teilhaben zu erleben.

Dies äußert sich im pädagogischen Alltag zum Beispiel durch:

- das Recht auf Rückzug und Ruhe,
- das Recht auf Entscheidung, was und wie viel ein Kind Essen möchte,
- das Recht auf freie Wahl der Spielpartner,
- das Recht auf freie Meinungsäußerung,
- das Recht auf Beteiligungsmöglichkeiten und vieles mehr.

Durch Mitbestimmungsprozesse haben die Kinder das Gefühl etwas bewirken zu können.

Das fördert die Selbstwirksamkeit, das Selbstbewusstsein aber auch soziale Kompetenzen, wie Kooperationsbereitschaft, Konfliktmanagement und Kommunikationsfähigkeit.

Ebenso lernen Kinder durch Partizipation ihre Situation zu erkennen, Anliegen vorzubringen, Verantwortung zu übernehmen, aber auch die Anliegen dem Gegenüber zu hören, damit zuzugehen und angemessen zu reagieren.

Mitbestimmung ist ein Kinderrecht. Das Recht von selbstbestimmtem Aufwachsen. Mitbestimmung bedeutet, den Entwicklungsprozess aktiv mitzugestalten. Aber auch im Alltag gehört zu werden, eine eigene Meinung zu haben und sie zu vertreten. So werden Kinder stark in ihrer Selbstverwirklichung, stark in ihrem Selbstbewusstsein und stark im Dialog (siehe Bedürfnispyramide).

Partizipation lässt Konflikte erkennen, Gefühle wahrzunehmen und Bedürfnisse zu äußern.

Wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung der eigenen Autonomie. Die Erfahrung der eigenen Autonomie lässt die Resilienz wachsen und fördert die Empathie.



6.1 Formen der Beteiligung

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.
- Es ist jederzeit möglich, dass die Interessen der Kinder von den Eltern oder einem Mitarbeiter vertreten werden.
- Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind wie: Morgenkreis, Gesprächskreise oder im Einzelgespräch.

6.2 Partizipation in der Kita

- Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden und Vorschläge zu unterbreiten.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, unter pädagogischen Gesichtspunkten Inhalte und Methoden letztendlich zu bestimmen oder zu verändern.
- An gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppenehmen die Kinder verpflichtend teil.
- Bei Vorschulprojekten werden die Kinder in die Gruppeneinteilung mit einbezogen. Ihre Wünsche werden so weit als möglich berücksichtigt. Die Kinder können sich nichtgrundsätzlich gegen eine Teilnahme aussprechen.
- Bei freien Angeboten während der Freispielzeit (z. B. Basteln) ist die Teilnahme freigestellt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, entwicklungs- angemessene Aktivitäten einzufordern.
- Die Kinder können während der Freispielzeit selbst bestimmen, ob und wie viel sie trinken möchten.
- Die Kinder entscheiden selbst, neben wem sie sitzen möchten.
- Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, situativ Zeit, Raum und Bereich an dem gegessen wird zu bestimmen. Auch Sitzpartner können ggf. verändert werden.
- Die Kinder dürfen bei der Essensportion mitbestimmen. Was und wieviel die Kinder essen, entscheiden sie selbst, eine Kostprobe wird kommunikativ angeboten.
- Das Kind hat das Recht zu äußern, von wem seine Windel gewechselt wird und wer beim Toilettengang behilflich ist.
- Die Kinder entscheiden, was sie anziehen, z.B. Mütze, Schal, Gummistiefel, Matschhose.



6.3 Partizipation in der Krippe

- Das Kind hat das Recht zu äußern, wann, wie und von wem seine Windel gewechselt werden soll.
- Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die pädagogische Fachkraft auf einen behutsamen, feinfühligem Umgang, der bestimmt ist von liebevollem Respekt vor dem Kind.
- Die pädagogischen Fachkräfte sprechen und handeln ruhig, kündigen den nächsten Schritt an und erklären, was sie tun. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen.
- Vor dem Gang ins Bad hat das Kind das Recht, zu Ende zu Spielen und dadurch sein Spiel als wertgeschätzt zu erfahren.
- Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht.
Die pädagogische Fachkraft behält sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht.
- Außerdem behält sich die pädagogische Fachkraft das Recht vor, zu bestimmen, dass das Kind nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände wäscht. Die Fachkraft achtet auf die Hygiene des Kindes.
- Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was, wie viel und wie lange es isst.
- Das Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbständig zu sein (alleine essen mit Hand oder Besteck). Dabei beachten die pädagogischen Fachkräfte die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bieten Hilfe zur Selbsthilfe an.
- Das Kind hat das Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. durch Schnuller und/oder Kuscheltier). Schnuller und Kuscheltier befinden sich in Reichweite des Kindes.
- Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, der dem Kind Sicherheit bietet. Dabei sind Rituale wichtiger als Regeln.
- Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht in Spielhandlungen/ Situationen einzuschreiten, bevor das Kind sich/Andere oder selbst gefährdet wird.
- Das Kind hat das Recht, von den pädagogischen Fachkräften in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Die pädagogische Fachkraft achtet in ihrem sprachlichen Ausdruck auf eine positive Formulierung.



6.4 Partizipation der Sorgeberechtigten

- Die Sorgeberechtigten entscheiden über den Eintritt ihres Kindes und die Verweildauer in der Einrichtung durch den Betreuungsvertrag.
- Bei der Wahl des Essenanbieters werden die Wünsche der Sorgeberechtigten berücksichtigt. Die letztendliche Entscheidung trifft der Träger.
- Sie entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht.
- Die Sorgeberechtigten entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten, ihres Kindes und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen.
- Bei Angelegenheiten, die sie persönlich und ihre Kinder betreffen, werden sie beteiligt.
- Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit Sorgen, Wünsche und Anliegen an die pädagogischen Fachkräfte heranzutragen. Die pädagogische Fachkraft gibt zeitnah eine adäquate Rückmeldung.
- Sie können sich über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalentscheidungen informieren.
- Des Weiteren erfolgen Informationen über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, Kinderschutzkonzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder und individuelle Vorkommnisse.

6.5 Grenzen der Partizipation

Gerade in der integrativen Arbeit, bei Kindern mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen ist es wichtig, den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten.

Die pädagogischen Mitarbeiter sind hier gefordert, sehr situativ die Kinder zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren.

Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles entscheiden dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiter überstimmen können.



Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen. Sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn, gerade bei Kindern mit Beeinträchtigungen, im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchzusetzen.

Zudem ist es wichtig, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren, anpassen und die Verantwortung dafür übernehmen.

Die pädagogischen Fachkräfte sind in ihrem Alltag gefordert, zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den individuellen Bedürfnissen der Kinder abzuwägen. Auf dieser Grundlage werden Entscheidungen getroffen, den Kindern mitgeteilt und begründet.

7. Gefährdungsarten

I. Seelische und körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können.

Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass sie wertlos, ungewollt oder ungeliebt sind oder nur dazu dienen, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.

II. Vernachlässigung

Bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritte zugrunde liegt.

III. Sexueller Missbrauch/ Sexualisierte Gewalt

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.



7.1. Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

I. Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr.

II. Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute und nicht akute Gefährdungslage handelt.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung:

- Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Eltern miteinbezogen,
- Der direkte Vorgesetzte wird informiert
- und es wird ggf. die insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz oder direkt das Jugendamt hinzugezogen.
- Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe (siehe Punkt 7.3) dokumentiert.

Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung:

- werden die Information zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) an den direkten Vorgesetzten weitergegeben
- und eine Beratung mit derinsoweit erfahrenen Fachkraft Kinderschutz in Form einer Fallberatung angestrebt.
- Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes.

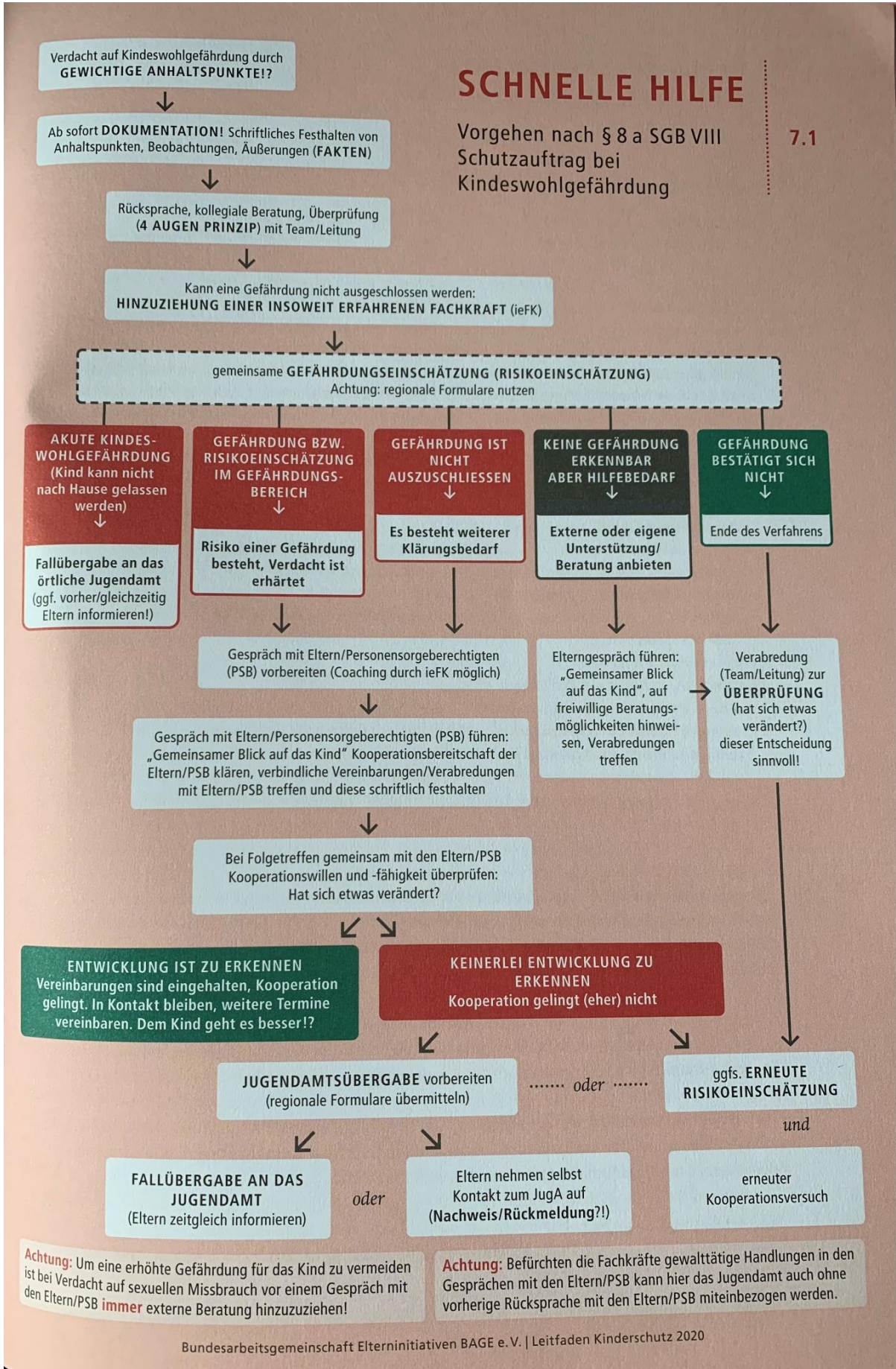
Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB III, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation angestrebt.

Chronologische Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall:

- I. Die betroffenen Parteien (Kind, Eltern, Pädagogischen Fachkräfte, Leitung) werden miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise, bei nicht abwendbarer Gefahr, informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.
- II. Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.



- III. Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktierung des Jugendamts) in Kenntnis gesetzt. Eine Schweigepflichtentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten.
- IV. Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die dann den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern.
- V. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden (bspw. über die Kinderschutzhotline).
- VI. Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert; bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hingewirkt.





HANDLUNGSSCHEMA

bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter*innen in der Einrichtung

7.6

HINWEISE (durch Kinder / Eltern / Mitarbeiter*innen o. ä.) auf **KINDESWOHLGEFÄHRDUNG** durch Mitarbeiter*innen der Einrichtung

Ab sofort **DOKUMENTATION** aller Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen

INFORMATION an Leitung und Träger / Vorstand

Oben genannte Personen übernehmen **ERSTBEWERTUNG DER HINWEISE** (Plausibilitätsprüfung der geäußerten Hinweise + Gefährdungseinschätzung), ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK)

HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

spätestens Einbeziehung ieFK oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen

- Freistellung des/r Beschuldigten
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NICHT AUSGESCHLOSSEN

spätestens Einbeziehung ieFK oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen

VERTIEFTE PRÜFUNG ERFORDERLICH
Freistellung des/r Beschuldigten

KEINE HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Ende des Verfahrens

VERTIEFTE PRÜFUNG

- Anhörung des/r Beschuldigten (Empfehlung externe Beratung)
- Information der Eltern der betroffenen Kinder
- Ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen (beratende/n Jurist*innen einschalten)
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde
- Gespräche mit Mitarbeiter*innen und Leitung
- Einbeziehung externer Beratung

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

GEFÄHRDUNG LIEGT VOR

ENTSCHEIDUNG ÜBER WEITERE MASSNAHMEN (juristische Begleitung)

GEFÄHRDUNG UNKLAR

BERATUNGSANGEBOT für das Team

KEINE GEFÄHRDUNG

REHABILITATION DES/R BESCHULDIGTEN

INFORMATION aller Eltern (ggfs. externe Beratung hinzuziehen)



7.2 Handlungsbedarf

Als erster Schritt wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen, sowie die Pädagogischen Fachkräfte des Kindes gesucht und soweit als möglich eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet, mit dem Ziel, die Lage des Kindes deutlich zu verbessern.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/Alter besonderen Schutz benötigen
- bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Pädagogischen Fachkräfte des Kindes, welches Rückschlüsse auf o.a. Gefährdungsarten schließen lassen
- bei Ausfall eines/der Sorgeberechtigten
- bei unerwarteten und unberechenbaren Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen oder der Pädagogischen Fachkräfte des Kindes

7.3 Dokumentation

Die beobachtete und als möglicherweise gefährdete Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst. Als Hilfsmittel dienen die Checkliste (siehe Anhang als Ausdruckversion) und unsere Protokolle für Elterngespräche:

I. Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft, ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft Kinderschutz

II. detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte:
sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes)

III. Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten

III. bisherige Schutzmaßnahmen der Einrichtung
Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich fixiert, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und innerhalb des Teams kommuniziert.



7.4 Risikoanalyse

Unsere Kindertagesstätte soll für Kinder ein sicherer Ort sein, wo kein Raum für Gefahren wie Übergriffe, Misshandlungen und Missbrauch vorhanden ist. Von daher ist es wichtig eine Risikoanalyse zu erstellen, auszuwerten und Gefahren bis aufs Kleinste zu minimieren.

Gefahren und Grenzüberschreitungen werden wie folgt unterteilt:

- körperliche Gewalt/Übergriffe: Das betrifft körperliche Verletzungen wie Blutergüsse, Prellungen, Wunden, etc.

- sexuelle Gewalt/Übergriffe: Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Die sexuelle Gewalt ist geprägt von dem Ungleichgewicht der Machtverhältnisse. Hier ist die bewusste Ausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.

- psychische Gewalt/Übergriffe: Das Kind wird ausgelacht, geschimpft, beleidigt und gedemütigt. Ebenso zählen darunter Einschüchterung, Manipulation, Schuldzuweisungen, Drohungen, etc.

- Machtmissbrauch: z.B. Belohnung für bestimmtes Verhalten. Handeln gegen widerstrebendes Verhalten.

- Ausnutzung von Abhängigkeiten: Die Hilfsbedürftigkeit des Kindes ausnutzen.

- Unbeabsichtigte Grenzverletzung/Übergriffe: Geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten.

- Ungleichgewicht der Machtverhältnisse. Hier ist die bewusste Ausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.

Aus dieser Analyse ergaben sich Verhaltensregeln insbesondere in 1:1 Situation aber auch Handlungsumsetzungen in besonderen Bereichen, wie zum Beispiel beim Wickeln.

So lassen sich Risikosituationen und Risikobereiche minimieren, um den Schutz der Kinder gewährleisten zu können. Die Risikoanalyse hilft den Kindern vor Grenzüberschreitungen und Gewalttaten jeglicher Art zu schützen.



In folgenden Bereichen gilt es einen Schutz vor möglichen Risiken einzuhalten:

- Beim Schlafen im Schlafräum(immer 2 päd. Fachkräfte im Raum)
- Beim Essen
- Einzelsituationen wie Einzelgespräche, Einzelförderung, Trost, Erste Hilfe, An-, Aus-und Umziehen, Wickeln
- Matschbereich (Sommer)
- Raum unter der Treppe
- Waschräum (keine Eltern mehr in den Waschräum/Intimsphäre der Kinder beachten)
- Turnhalle, Multiräum, Geräteräum, Werkraum (Türen auf lassen !!)
- Hospitationen von Bewerbern
- Veranstaltungen wie Tag der offenen Tür, Feste, Übernachtungen
- Durch Mitarbeit von ungelerten Kräften, Praktikanten und Schüler (FOS, BOS, Schule, Ausbildung, Sonstiges)

Aus dieser Risikoanalyse sind Verhaltensregeln entstanden, die ganz klar den Umgang mit den uns anvertrauten Kindern regeln und festhalten. Diese schützen in erster Linie die Kinder, aber auch die Pädagogischen Fachkräfte und Sie als Eltern. Die Regeln wurden in den Verhaltensrichtlinien zusammengefasst.

8. Verhaltensrichtlinien der Pädagogischen Fachkräfte

In der Kita sollen unsere betreuten Kinder sicher sein. In unserer Kita herrscht der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollennicht nur die Kinder, sondern auch die Pädagogischen Fachkräfte geschützt sein.

Diese Verhaltensrichtlinienwerdenbei der Einstellung von den Pädagogischen Fachkräften gelesen, zur Kenntnis genommen und unterschrieben. Die Umsetzung und Einhaltung dieser wird von den Mitarbeitenden erwartet.

1. Die pädagogische Arbeit in unserer Einrichtung lebt durch vertrauensvolle Beziehungen. Die pädagogischen Fachkräfte sind dem Schutz und dem Wohlergehen, der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
2. Der Umgang mit den Kindern und innerhalb des Teams ist von Respekt und Wertschätzung geprägt. Als pädagogische Fachkräfte erwarten wir gleichermaßen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang uns gegenüber und wollen keine Gewalt gegenüber unserer Person erfahren, wie z.B. gehauen, gekratzt, getreten, bespuckt, beschimpft und gebissen werden.



3. Wir achten auf die Entfaltung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, die Würde des Einzelnen (Kindern, Mitarbeitenden und Sorgeberechtigten) und gehen verantwortungsbewusst mit unserer Rolle als pädagogische Fachkraft um.
4. Wir vermeiden jede Art von psychischer, physischer und verbaler Gewalt und deren Androhung gegenüber Kindern und Mitarbeitern. Diese werden von uns nicht akzeptiert. Wir achten aufeinander und erinnern uns gegenseitig daran.
5. Im Alltag der Kindertagesstätte spielt der direkte Körperkontakt oft eine Rolle und ist bei vielen Angeboten unabdingbar. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen von Kindern ernst und achten darauf, dass auch Kinder untereinander diese Grenzen akzeptieren.
6. In gewissen Situationen kann es zum Wohle des Kindes zur Grenzüberschreitung durch die pädagogischen Fachkräfte kommen, z.B. bei Gefahr an der Straße, beim Spaziergang oder bei körperlichen Konflikten unter Kindern. Das gezeigte Handeln der Fachkräfte, z.B. am Arm festhalten oder eine laute Stimme wird hinterher mit dem Kind reflektiert und ggf. mit den Sorgeberechtigten besprochen.
7. Bei körperlichen Kontakten ist auf das Intimitätsempfinden aller zu achten (Kinder, Fachkräfte, Sorgeberechtigte, interne und externe Personen). Wir gehen auf allen Ebenen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
8. In unserer Kindertagesstätte legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.
9. Wir erwarten, dass die individuellen Grenzen jedes einzelnen, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze gleichermaßen von Kindern, Sorgeberechtigten und Mitarbeitenden respektiert werden.
10. Bei pädagogischen Angeboten und pflegerischen Handlungen mit einzelnen Kindern wahren wir die Schamgrenze jedes einzelnen Kindes. Die Kinder werden gefragt, ob man ihnen helfen kann oder sie wickeln darf. Wir sorgen für Transparenz, in dem die Türen der Waschräume offen bleiben, sobald die Schamgrenze des Kindes nicht gewahrt werden kann, ist es uns vorbehalten die Tür zu schließen.



11. Um die Privatsphäre und Intimsphäre der Kinder zu schützen, ist der Waschraum mit den Toilettenkabinen und Wickeltischen für Sorgeberechtigte und Besucher der Kita untersagt. Auf Nachfrage kann der Zutritt gestattet werden.
12. Sexuelle Übergriffe werden in der Kita, gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter Kindern in keiner Weise akzeptiert. Erhalten Mitarbeiter Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenem Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Kitaleitung, sowie die Sorgeberechtigten der betreffenden Kinder weiter und dokumentieren den Vorfall.
13. Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Es wird eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Sorgeberechtigten darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können. Bei Bedarf kann ein Termin mit der Beratungsstelle „Phönix“ in Göttingen vereinbart werden. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Sorgeberechtigten anschließend informiert.
14. Die Geschlechtsteile werden durch die pädagogischen Fachkräfte anatomisch benannt. Die Kita einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „zwischen den Schamlippen“ und „Po“.
15. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehen wir professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe (z.B. Fachberatung oder die insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft) hinzu und informieren die Leitung und den Träger.
16. Grundsätzlich dokumentieren wir jegliche Elterngespräche, sowie körperliche und seelische Auffälligkeiten der Kinder.
17. Kinder werden nicht mit in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Auto) der einzelnen pädagogischen Fachkräfte mitgenommen, ohne dass nicht eine weitere Fachkraft und eine Anzahl von Kindern mit anwesend ist, z.B. in Bezug auf Hausbesuche, Projekte („Hier wohne ich“) etc...
18. In Bezug auf unbeabsichtigte Grenzverletzungen achten wir auf unsere Umgangssprache mit den Kindern. Sätze wie: „Na meine Süße, du bist aber heute hübsch.“, „Mein großer.... Das hast du toll gemacht!“ oder allgemeine



Städtische Kindertagesstätte Moringen

Verniedlichungen, wie Schatzi, Süßer, Schnucki,... vermeiden wir. Im gesamten Team achten wir darauf und sprechen Situationen direkt mit der betreffenden Person an oder die Leitung wird informiert.

19. Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben, bis sie wieder gesund sind (48 Std. symptomfrei), zum Schutz der anderen Kinder und der pädagogischen Fachkräfte. Nach telefonischer Benachrichtigung der Kita müssen Kinder innerhalb von 30 Minuten abgeholt werden.
20. Foto- und Filmaufnahmen von den einzelnen Kindern dürfen nur nach Absprache mit den Sorgeberechtigten (siehe Datenschutzverordnung) gemacht werden. Unbekleidete Kinder werden nicht fotografiert oder gefilmt. Eine Veröffentlichung von Fotos ist nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten und der Leitung möglich.
21. Sogenannte Smart-Watches mit Notfallknöpfen und –Funktionen oder jegliche Bild- und Tonaufnahmegeräte der Kinder sind in unserer Kita **nicht gestattet**. Die Sorgeberechtigten werden bei Notfällen ihres Kindes sofort von uns benachrichtigt. Hierbei ist es wichtig, dass die aktuellen Telefonnummern der Sorgeberechtigten in der Kita vorliegen. Es liegt in Verantwortung der Sorgeberechtigten uns sofort über Änderungen der Kontaktdaten zu informieren.
22. Wird im Sommer im Garten geplätscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung oder eine Badewindel.
23. Wird von einer Schutzvereinbarung in unserer Einrichtung aus gewissen Gründen abgewichen, erfordert dies eine Absprache der beteiligten Personen und der Leitung.
24. Alle Mitarbeitenden der Städtischen Kindertagesstätte Moringen haben dies Verhaltensrichtlinien gelesen, zur Kenntnis genommen und handeln nach Ihnen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie diese Verhaltens-Richtlinien und stimmen ihnen zu.



9. Telefonnummern für Ansprechpartner im Kinderschutz

Insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz / Kinderschutzfachkraft SGB VIII §8a

Kinderschutzbund Northeim
Elke Witt
Entenmarkt 3-4
37154 Northeim
Tel: 05551/ 98 88 15
elke.witt@kinderschutzbund-northeim.de

Landkreis Northeim - Jugendamt

Frau T. Binnewies / Frau A. Ewers
Medenheimer Straße 6/8
37154 Northeim

Tel : [05551 70 82 81](tel:05551708281)
Fax: 05551 70 83 00
E-Mail : falleingang@landkreis-northeim.de
Web : www.landkreis-northeim.de

Kinder- und Jugendnotdienst

Die Rufbereitschaft des Jugendamtes wird außerhalb der Geschäftszeiten über die Rettungsleitstelle alarmiert.

Telefon: [112](tel:112)

Beratungsstelle gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen:

Andrea Teichmann, Brigitte Tenkamp-Hardeweg, Teresa Gries

Tel: 05551/1888
Fax: 05551/988816
E-Mail: beratung@kinderschutzbund-northeim.de



Sozialpädagogische Familienhilfe Göttingen:

AWO Göttingen GmbH

Susanne Hobert (Leitung)

Jutta-Limbach-Straße 3

37073 Göttingen

Tel: 0551/50091-70

0551/50091-0 (Sekretariat)

E-Mail: s.hobert@awo-goettingen.de

Kinderschutzbund Northeim:

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Northeim e.V.

Entenmarkt 3 – 4

37154 Northeim

Tel: 05551/1888

E-Mail: info@kinderschutzbund-northeim.de

Website: www.kinderschutzbund-northeim.de

Familienberatungsstelle & Erziehungsberatungsstelle in Northeim:

Adresse: Wallstraße 40
37154 Northeim

Telefon: 05551/7088240

Website: <https://www.landkreis-northeim.de/portal/seiten/familienberatungsstelle-kontaktaufnahme-900000082-23900.html>

Anlaufstelle Frühen Hilfen in Northeim:

Adresse: Entenmarkt 3 – 4
37154 Northeim

Telefon: 05551/9082642

E-Mail: fruehe-hilfen@kinderschutzbund-northeim.de

Website: www.kinderschutzbund-northeim.de/kontakt-und-sprechzeiten/



10. Literaturverzeichnis

- Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard (2013): Artikel; Beschwerden erwünscht. Teil 1 und 2 erschienen in Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 9/13 und 10/13
- Prof. Dr. Urban-Stahl, U. (Projektleitung), „Beschwerden erlaubt“ 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK).
- Bruner, Claudia Franziska/Winklhofer, Ursula/Zinser, Claudia: Partizipation ein Kinderspiel? Beteiligungsmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Kommunen und Verbänden. Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2001
- Schick, Benno/Kwasniok Andrea: Die Rechte von Kindern von logo einfach erklärt. Herausgegeben von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 5. Auflage November 2019.
- Hansen, Rüdiger/Knauer Raingard (2015): Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mit-handeln in der KiTa. Verlag Bertelsmann Stiftung
- Stamer-Brandt, Petra: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte. Carl Link Verlag, 2. Auflage 2014
- Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard/Sturzenhecker, Benedikt: Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Verlag DasNetz (2011)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen E.V. / Leitfaden zur Umsetzung des Bundes-Kinderschutzgesetzes / 3. Überarbeitete Auflage 2020
- Bundesministerium der Justiz „Gesetze-im-internet.de“ (eingesehen am 01.01.2023)
- Dr. Maywald, Jörg : Fachbeitrag „Kinderschutz in der KiTa-Vorgehen und Prävention“ Nifbe/ Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung

11. Anhang

- Checkliste für die Kindertagesstätten
- Meldebogen Landkreis Northeim /Jugendamt



-Checkliste für Kindertagesstätten (Ausdruckversion)

<u>Datum:</u> <u>Einrichtungsnahme:</u> <u>Name der Fachkraft:</u>		<u>Name des Kindes:</u> <u>Geburtsdatum:</u> <u>Geschlecht:</u> <u>Namen der Sorgeberechtigten:</u>		
Anhaltspunkte	Trifft nicht zu	Trifft teilweise zu	Trifft zu	Bemerkungen
Wiederholtes Tragen von witterungsunpassender Kleidung				
Wiederholtes Tragen von verschmutzter und kaputter Kleidung				
Mangelnde Körperhygiene				
Mangelnde Mundhygiene				
Schlechte körperliche Verfassung				
Anzeichen von Mangelernährung				
Massives Übergewicht				
Blutergüsse an geschützten/gepolsterten Körperstellen				
Blutergüsse haben die Form von Griffmarken				
Blutergüsse haben die Form von Streifen				
Massive/wiederholte Anzeichen von Verletzungen				
Klar definierte Verbrühungsrän-der				
Brandmale durch Zigaretten/Bügeleisen Lockenstab/Glätteisen				
Häufige Knochenbrüche				
Starke Kopfverletzungen				
Vorsorgeuntersuchungen werden nicht wahrgenommen (falls bekannt)				
Kind kommt häufig krank in die Einrichtung				
Medizinische Versorgung wird verwehrt				



Städtische Kindertagesstätte Moringen



Meldebogen Kindeswohlgefährdung

Dieser wird gerade vom Landkreis überarbeitet und sofort nach Erhalt eingefügt.



Tibetische Weisheit

*Wenn ein Kind verspottet wird,
lernt es schüchtern zu sein.*

*Wenn ein Kind beschämt wird,
lernt es sich schuldig zu fühlen.*

*Wenn ein Kind verstanden wird und toleriert wird,
lernt es geduldig zu sein.*

*Wenn ein Kind ermutigt wird,
lernt es sich selbst zu schätzen.*

*Wenn ein Kind gerecht behandelt wird,
lernt es gerecht zu sein.*